

Förderverein der Merian Gesamtschule Herzogenrath

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Merian Gesamtschule Herzogenrath
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Herzogenrath-Kohlscheid

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ``Steuerbegünstigte Zwecke`` der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
3. Der Verein bezweckt:
 - insbesondere die Beschaffung von Lehr-, Lern-, und Anschauungsmaterialien und Geräten für den wissenschaftlichen, den technischen, den musischen Unterricht und den Schulsport, soweit planmäßige Mittel nicht zur Verfügung stehen.
 - die Unterstützung bedürftiger Schüler bei schulischen Veranstaltungen (z.B. Studienfahrten)
 - Förderung von Schul-AG´S , Studienfahrten und Festen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Das Vermögen ist sicher und zinsgünstig anzulegen. Anlage und Verwaltung ist Sache des Vorstands.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche können die Mitgliedschaft mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erwerben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, er entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand nach Eintragung in die Mitgliederliste.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens acht natürlichen Personen:
 - a) Der / dem Vorsitzenden
 - b) Der / dem 2. Vorsitzenden
 - c) Der Kassiererin / dem Kassierer
 - d) Der 2. Kassiererin / dem 2. Kassierer
 - e) 2 Beisitzerinnen / Beisitzer
 - f) Leiterin / Leiter der Schule(können sich durch Stellvertreter vertreten lassen)
 - g) Schulpflegschaftsvorsitzende / Schulpflegschaftsvorsitzender (können sich durch Stellvertreter vertreten lassen).
2. Die unter Buchstaben a) – e) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der laufenden Amtsperiode zu berufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
9. Der Vorstand insgesamt führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen, entscheidet über die Leistungen des Vereins sowie über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine ehrenamtliche Kassenprüferin / einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Diese Person darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Die Kassenprüferin / der Kassenprüfer nimmt einmal jährlich eine Kassenprüfung vor. Dabei hat ihnen die Kassiererin / der Kassierer jede erforderliche Auskunft zu erteilen und ihnen alle Unterlagen vorzulegen. Die Kassenprüferin / der Kassenprüfer berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 14 Sitzungsteilnahme Dritter

1. An den Vorstandssitzungen und an den Mitgliederversammlungen nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) Die Schülervertreter oder deren Stellvertreter falls vorhanden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Sofern durch die Mitgliederversammlung kein abweichender Beschluss gefasst wird, sind Liquidatoren die unter § 12 Ziffer 1 Buchstaben a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder. Es vertreten zwei Liquidatoren gemeinschaftlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzogenrath, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung der Gesamtschule Kohlscheid zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 20.03.2019 beschlossen .